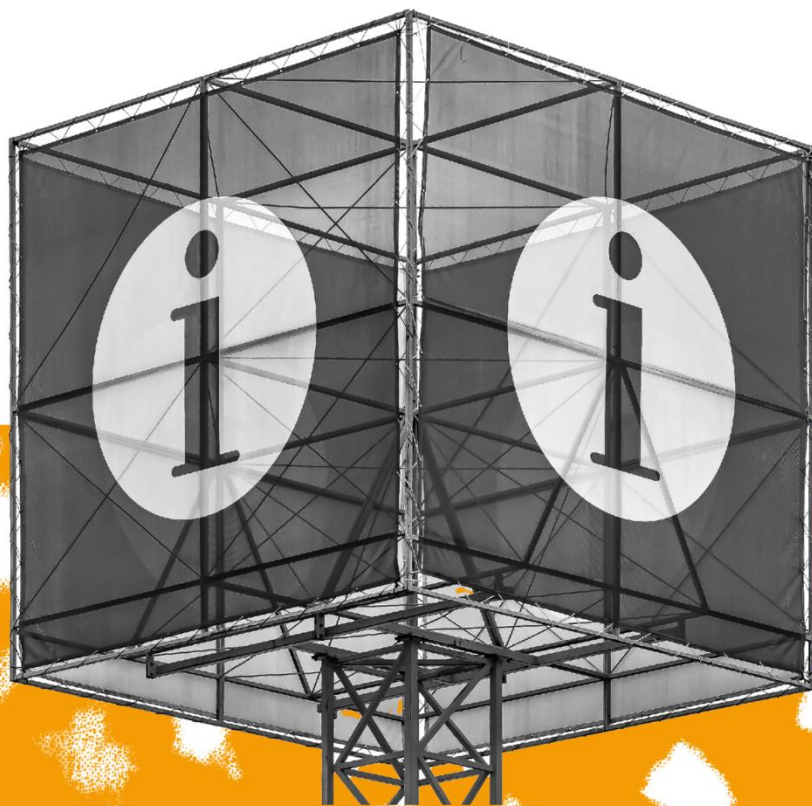


SCHNELLINFO



November 2025

Schnellinfo November 2025

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Dezember 2025
- Flüchtlingsrat NRW kritisiert geplanten Rechtskreiswechsel für Flüchtlinge aus der Ukraine
- Flüchtlingsrat NRW fordert nachhaltige Unterbringung statt Kapazitätsabbau
- Flüchtlingsrat NRW sieht Kirchenasyl zunehmend unter Druck

Aus aktuellem Anlass

- Aufnahmen und Situation gefährdeter Afghaninnen in Deutschland
- Arbeitsgemeinschaften von SPD und Grünen kritisieren GEAS-Anpassungsgesetze
- Deutschland setzt UN-Aufforderung zur Versorgung eines Dublin-Flüchtlings nicht um
- AsylbLG-Regelsätze für 2026

Europa

- Analyse der EU-Kommission sieht geringe Solidaritätsverpflichtungen für Deutschland

Deutschland

- Debatte um Rückkehr Schutzsuchender und Abschiebungen nach Syrien
- Bundeskabinett beschließt Leistungsanpassungsgesetz
- Expertise zur kommunalen Flüchtlingsaufnahme
- Antwort auf KA zur Zusammenarbeit mit Tadschikistan bei Abschiebungen
- Entwicklung der Abschiebungshaft

Nordrhein-Westfalen

- Gesetz zu längerer Wohnverpflichtung in Landesaufnahmeeinrichtungen verabschiedet
- Einigung auf neue Abschiebungshafteinrichtung

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Vorübergehender Schutz steht Antrag auf subsidiären Schutz nicht entgegen

- Generalanwalt beim EuGH: Fristbeginn für Familiennachzug
- Generalanwalt beim EuGH: Leistungsentzug in Dublin-Fällen unionsrechtswidrig
- BVerfG: Durchsuchung zum Zwecke der Abschiebung
- BVerwG: Zuständigkeit bei Wiederaufgreifen abgeschlossener Asylverfahren
- OVG Niedersachsen: Gewerbsmäßiges Einschleusen kein UN-Grundsatzverstoß
- OVG Berlin-Brandenburg: Konkludente Bekanntgabe von Verwaltungsakten
- VGH BW: Beschäftigungserlaubnis für schulische Ausbildung nicht notwendig
- VG Düsseldorf: Abschiebungen nach Syrien zumutbar
- VG Düsseldorf: Anforderungen an das „Flüchtig-sein“ nach der Dublin-Verordnung
- VG Hannover: Systemische Mängel im polnischen Asylsystem

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Oktober 2025
- Rückgang „irregulärer“ Einreisen in die EU von Januar bis Oktober 2025
- Anstieg der Zahl von Flüchtlingen aus der Ukraine
- Entwicklung der Migration von Syrerinnen
- Antwort auf KA zu Protesten gegen und Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte

Materialien

- Unicef: Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland
- Uni Mannheim: Studie zur Unterstützung demokratischer Werte durch Migrantinnen
- RAN: Langzeitfolgen von Abschiebungen von Romnja-Familien
- Neue Homepage zum Gewaltschutz für LSBTIQ*-Flüchtlinge
- BAMF: Dienstanweisungen Dublin-Verfahren, Asyl und Asylverfahrenssekretariat

- Diakonie Hessen: Handreichung zu Asylfolgeanträgen von Afghaninnen
- Diakonie: Checklisten zu unbefristeten Aufenthaltstiteln und zur Einbürgerung

- FR Niedersachsen & AMBA+: Factsheet zu Wohnsitzauflagen bei Frauenhausaufenthalt

Termine

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Dezember 2025

Im Dezember bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-AG: „Kommunale Unterbringung“, Dienstag, 09.12.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Flüchtlingssolidaritätsarbeit 2026 – ‚Standortbestimmung‘ und Ausblick“, Dienstag, 16.12.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Workshop: „Argumentieren gegen Stammtischparolen“, Mittwoch, 17.12.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert geplanten Rechtskreiswechsel für Flüchtlinge aus der Ukraine

Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat in einem [Interview](#) (ab Minute 17:36) auf WDR 5 am 19.11.2025 deutliche Kritik am geplanten Rechtskreiswechsel für ukrainische Flüchtlinge geübt. Dass Personen, die ab dem 01.04.2025 eine Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung erhalten haben, künftig nicht mehr Bürgergeld, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen

sollen, führe Naujoks zufolge zu einer sozialrechtlichen Schlechterstellung, ggfs. einem Leistungsbezug per diskriminierender Bezahlkarte und dem Verlust der Vermittlungs-/Unterstützungsleistungen der Jobcenter. Dies erschwere Integration und Teilhabe erheblich. Naujoks fordert daher die Abschaffung des AsylbLG und den Zugang aller Schutzsuchenden zum Bürgergeld.

Flüchtlingsrat NRW fordert nachhaltige Unterbringung statt Kapazitätsabbau

Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, mahnte im Rahmen eines [Artikels](#) auf wdr.de vom 13.11.2025 zu Zurückhaltung beim Abbau kommunaler Unterbringungskapazitäten. Es bestehe die Gefahr, bei einer erneuten Zunahme der Flüchtlingszahlen wieder in Notunterbringungsformen zurückzufallen. Die aktuelle Phase solle vielmehr genutzt werden, um kommunale Unterbringungsstrukturen langfristig zu stabilisieren und qualitativ weiterzuentwickeln.

Flüchtlingsrat NRW sieht Kirchenasyl zunehmend unter Druck

Wie einem [Artikel](#) auf evangelisch.de vom 11.11.2025 zu entnehmen ist, kritisiert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, gegenüber dem Evangelischen Pressedienst, dass die Kirchenasyl-Bewegung politisch zunehmend unter Druck gerate. Viele Gemeinden seien verunsichert oder überlastet, wodurch die Bereitschaft sinke, Kirchenasyle einzurichten und fortzuführen.

Aus aktuellem Anlass

Aufnahmen und Situation gefährdeter Afghaninnen in Deutschland

Wie das Migazin in einem [Artikel](#) vom 02.11.2025 und in einem weiteren [Artikel](#) vom 12.11.2025 berichtete, habe das Bundesinnenministerium (BMI) mitgeteilt, dass am 30.10.2025 vierzehn und am

12.11.2025 elf gefährdete Afghaninnen mit deutscher Aufnahmezusage aus Pakistan infolge von Gerichtsbeschlüssen nach Deutschland eingereist seien. Nach Angaben eines Sprechers des BMI im Artikel vom 02.11.2025 würden noch rund 1.900

Menschen in Pakistan auf die Erteilung eines Visums warten: 1.021 Personen mit Zusage im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms, 650 Personen auf der Menschenrechtsliste sowie 219 Personen, die über das Ortskräfteverfahren aufgenommen werden sollen. Den in Pakistan aufhältigen Personen droht dem Migazin zufolge weiterhin die Abschiebung nach Afghanistan; im Sommer seien bereits mehr als 200 Personen mit deutscher Aufnahmezusage abgeschoben worden. Die pakistanische Regierung habe der Bundesregierung zugesichert, bis Jahresende keine weiteren Abschiebungen vorzunehmen, bis dahin müsse die Bundesregierung eine Lösung für die noch Wartenden finden.

Wie dem [Artikel](#) des Magazin vom 12.11.2025 zu entnehmen ist, waren die an diesem Tag Eingereisten nach Angaben des BMI ausnahmslos dem Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan zugeordnet. Insgesamt seien damit innerhalb weniger Wochen rund 130 Personen einzig aufgrund gerichtlicher Entscheidungen nach Deutschland gelangt.

Laut einem [Artikel](#) von beck-aktuell vom 14.11.2025 sind nach Angaben des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin von den mindestens 117 Eilverfahren von Afghaninnen mit Aufnahmezusage im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms, die seit Mitte Mai 2025 beim VG eingegangen sind, 49 Verfahren zugunsten der Antragstellerinnen entschieden worden; meist mit der Verpflichtung der Bundesregierung zur Visumserteilung, in einigen Fällen lediglich zur Entscheidung über den Antrag. 18 Eilanträge seien abgelehnt worden, 41 Verfahren seien zum 31.10.2025 noch anhängig. In 14 Fällen habe das VG der Bundesregierung wegen Untätigkeit bei der Umsetzung der Urteile ein Zwangsgeld von jeweils 10.000 Euro angedroht; bislang ohne Festsetzung. In manchen Fällen habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Aufnahmezusage widerrufen oder zurückgenommen. Dies habe nach Einschätzung des VG dem Visumanpruch praktisch die Grundlage entzogen. Laut Angaben eines Gerichtssprechers des VG Ansbach ge-

genüber beck-aktuell seien ca. 30 Verfahren bekannt, in denen sich Betroffene vor dem Gericht gegen die Rücknahme ihrer Aufnahmezusage durch das BAMF in Nürnberg gewehrt haben. Etwa zwei Drittel dieser Verfahren hätten Fälle betroffen, in denen das BAMF den Widerruf mit Sicherheitsbedenken begründet habe; das VG habe in 90% dieser Fälle zugunsten der Klägerinnen entschieden. Im verbleibenden Drittel der Fälle sei eine Rücknahme erfolgt, da eine Verfolgung im Heimatland nicht oder nicht mehr gegeben sei. Hier sei in allen Eilverfahren gegen das BAMF entschieden worden.

Statt zusätzliche Aufnahmewege für die Wartenden in Pakistan zu eröffnen, unterbreitet die Bundesregierung Betroffenen aus dem Aufnahmeprogramm laut einem [Artikel](#) der Welt vom 03.11.2025 finanzielle und anderweitige Unterstützungsangebote für einen Verzicht auf die Einreise. Eine Sprecherin des BMI habe dazu erklärt, Ziel dieser Angebote im Rahmen eines „freiwilligen Rückkehrprogramms“ nach Afghanistan oder der Weiterreise in einen Drittstaat sei es, Personen eine Perspektive zu eröffnen, „die nicht mit einer Aufnahme in Deutschland rechnen können“. Deutliche Kritik an dem Vorgehen kam laut Welt einerseits vom Grünen-Bundesvorsitzenden Felix Banaszak, der Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) vorgeworfen habe, den Betroffenen „Schweigegeld“ statt Schutz anzubieten. Nachdem die 14tägige Frist für das Angebot der Bundesregierung in der Nacht zum 17.11.2025 abgelaufen ist, habe einem [Artikel](#) auf web.de vom 18.11.2025 zufolge Eva Beyer, Sprecherin der Hilfsorganisation Kabul Luftbrücke, gegenüber Focus Online geäußert, dass von den etwa 700 angeschriebenen Personen maximal fünf Familien eingewilligt hätten – und dies nur, weil sie Visa für andere Länder in Aussicht hätten.

In Deutschland sei seit dem 10.11.2025 neben der Botschaft in Berlin und dem Generalkonsulat in München nun auch das Konsulat in Bonn von Konsularpersonal der Taliban geführt, wie Pro Asyl in einem [Artikel](#) vom 13.11.2025 informierte. Besonders problematisch ist Pro Asyl zufolge, dass im

Bonner Konsulat umfangreiche Daten noch nicht von den Taliban übernommener afghanischer Botschaften und Konsulate aus anderen europäischen und außereuropäischen Staaten gespeichert seien, die nun möglicherweise dem Taliban-Regime zugänglich würden. So könnte es an Informationen zum Verbleib geflüchteter Oppositioneller und Regimegegnerinnen gelangen, was auch Angehörige dieser Personen in Afghanistan in Gefahr bringen könnte. Im Hinblick auf die Auswirkungen des Personalwechsels für in Deutschland lebende Afghaninnen weist Pro Asyl auf deutliche Unterschiede zwischen den Schutzgruppen hin: Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention dürften ohnehin nicht in Kontakt mit einer Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes treten, da dies als Wiederannäherung an den Herkunftsstaat gewertet werden könne. Subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit Abschiebungsverbot müssten zwar grundsätzlich Pässe beschaffen, jedoch komme Rechtsanwalt Matthias Lehnert in seinem von Pro Asyl beauftragten migrationsrechtlichen Gutachten (März 2024) zu dem Ergebnis, dass die Passbeschaffung unzumutbar sei, wenn die Gefahr von staatlichen Stellen ausgehe oder eine Vorsprache beim Taliban-Konsulat selbst ein Risiko darstelle. Für Personen, die über Aufnahme(programme) nach §§ 22 und 23 AufenthG nach Deutschland gelangt seien, sei ebenfalls von einer Unzumutbarkeit auszugehen, da bei ihnen eine durch deutsche Behörden bestätigte Gefährdung durch die Taliban vorliege.

In ihrer [Antwort](#) vom 19.11.2025 (Drucksache: 21/2873) auf eine Kleine Anfrage der Linken zu den Verhandlungen der Bundesregierung mit Vertretern der Taliban verweist die Bundesregierung auf Nachfrage nach möglichen Risiken für die Weitergabe sensibler Daten über in Deutschland lebende Afghaninnen und deren Angehörige in Afghanistan durch eine Übernahme der Auslandsvertretungen durch die Taliban darauf, dass diese auch im Fall der Akkreditierung neuer Beamter weiterhin von Personen geleitet werden, die noch vor dem Machtwechsel 2021 von der Islamischen Republik

Afghanistan entsandt und in Deutschland akkreditiert wurden; das Generalkonsulat Bonn untersteht dabei der Aufsicht der afghanischen Botschaft in Berlin. Für den Umgang mit den konsularischen Daten sind die Vertretungen im Rahmen des Wiener Übereinkommens über diplomatische und konsularische Beziehungen verantwortlich; mögliche Beschwerden werden über das Auswärtige Amt auf diplomatischem Wege behandelt. Der Antwort ist zudem zu entnehmen, dass zwei Beamtinnen des Bundesinnenministeriums sowie zwei Beamtinnen der Bundespolizei zur operativen Vorbereitung von Abschiebungen nach Afghanistan eine Erkundungsreise nach Kabul unternommen haben, um auf technisch-operativerer Ebene – d.h. unterhalb der politischen Ebene – logistische Fragen mit Vertretern der afghanischen De-facto-Behörden zu klären. Diese haben laut Bundesregierung zugesichert, dass abgeschobenen Personen in Afghanistan keine Bestrafung wegen eines Deliktes droht, für den sie in Deutschland bereits eine Strafe verbüßt haben. Zur Situation der Ende August 2024 und im Juli 2025 abgeschobenen Afghaninnen liegen der Bundesregierung allerdings keine Erkenntnisse vor.

Arbeitsgemeinschaften von SPD und Grünen kritisieren GEAS-Anpassungsgesetze

In einer öffentlichen [Stellungnahme](#) von November 2025 haben Abgeordnete aus der AG Migration & Vielfalt der SPD sowie der Arbeitsgemeinschaft Migration und Flucht von Bündnis 90/Die Grünen ihre Ablehnung zu den im Bundestag eingebrachten Anpassungsgesetzen zur Umsetzung der GEAS-Reform erklärt. Sie kritisieren, dass die Bundesregierung gesetzliche Spielräume nicht zum Schutz von Asylsuchenden, sondern für weitergehende Verschärfungen nutze, die teilweise sogar EU-Vorgaben verletzen würden. Sie lehnen insbesondere die vorgesehenen „Sekundärmigrationseinrichtungen“ ab, da diese haftähnliche Beschränkungen ermöglichen und den Rechtsschutz einschränken, auch für vulnerable Gruppen wie chronisch kranke, traumatisierte oder schwangere

Flüchtlinge sowie Kinder. Die im nationalen Gesetz-entwurf vorgesehene Möglichkeit, in regulären Aufnahmeeinrichtungen umfangreiche Bewe-gungsbeschränkungen einzuführen, sei nach EU-Recht nur im Rahmen von Grenzverfahren zulässig. Die Gremien von SPD und Grünen warnen vor einer erheblichen Gefährdung rechtsstaatlicher Stan-dards und einer Aushöhlung des humanitären Flüchtlingsschutzes. Sie fordern die Bundestags-fraktionen von SPD und Grünen sowie die von ihnen (mit-)regierten Länder auf, die GEAS-Anpas-sungsgesetze in Bundestag und Bundesrat abzu-lehnen. Laut einem [Artikel](#) der Welt vom 12.11.2025 hätten sich die SPD-Bundestagsabge-ordneten Helge Lindh, der auch Vorsitzender der AG Migration und Vielfalt in der Wuppertaler SPD sei, und Rasha Nasr, migrationspolitische Spreche-rin der SPD, von der Stellungnahme distanziert. So habe Lindh am 11.11.2025 gegenüber T-Online ge-äußert, dass es zwar „legitim und notwendig“ sei die Einhaltung von Menschenrechten zu prüfen, er je-doch bezweifle, ob es sinnvoll sei, „bewusst provo-kativ die Koalition im Bundestag mit einem Papier zu brechen und zu erschüttern zu versuchen und auf Abgeordnete in die Richtung Druck auszu-üben“. Laut Nasr identifiziere die SPD kritische Punkte der GEAS-Reform aus eigener Verantwor-tung heraus; es gebe keine offiziellen Gespräche mit den Grünen zu dem Thema. Gleichzeitig sehe sie es als einen „verantwortungsvollen und völlig normalen parlamentarischen Prozesses“, dass Par-teigremien wie die AG Migration und Vielfalt auf problematische Punkte der Reform hinweisen. Dies sei ihre Aufgabe und die SPD nehme die Hinweise „sehr ernst“.

Deutschland setzt UN-Aufforderung zur Versor-gung eines Dublin-Flüchtlings nicht um

Wie die Tagesschau mit [Artikel](#) vom 13.11.2025 be-richtete, ist Deutschland einer Aufforderung des

UN-Sozialausschusses von Mitte Oktober bislang nicht nachgekommen, einem syrischen Flüchtling in Thüringen während eines vor dem Ausschuss laufenden Individualbeschwerdeverfahrens eine grundlegende Versorgung auf Existenzsicherungs-niveau zu gewähren. Der zugrundeliegende Fall be-treffe einen 20-jährigen Syrer, dessen Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, weil nach der Dub-lin III-Verordnung Malta zuständig sei. Nach Anga-ben der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF), die den Mann rechtlich vertrete, seien ihm sämtliche Sozialleistungen gestrichen worden und er habe seine Unterkunft verlassen müssen. Nach Recher-chen des ARD-Hauptstadtstudios würden das Aus-wärtige Amt, das Bundesarbeitsministerium, das Bundesinnenministerium und das Bundesjustizmi-nisterium die UN-Aufforderung zwar „intensiv“ prüfen, hätten sie jedoch bislang nicht umgesetzt und würden jeweils auf Zuständigkeitsfragen ver-weisen. Der für Unterbringung und Versorgung des Betroffenen zuständige Ilm-Kreis in Thüringen habe erklärt, ohne Weisung von Bund oder Land nicht tä-tig werden zu können. Während die beteiligten Mi-nisterien die vorläufige Anordnung des UN-Aus-schusses als nicht rechtsverbindlich, sondern viel-mehr als Empfehlungen, denen „eine hohe men-schenrechtspolitische Autorität“ zukomme, einstu-fen würden, erkläre die UN selbst in ihren Regula-rien, dass von den Unterzeichner-Staaten erwartet wird, dass sie vorläufige Maßnahmen befolgen.

AsylbLG-Regelsätze für 2026

Am 27.10.2025 wurden die [Leistungssätze](#) nach § 3a Absatz 4 des AsylbLG für die Zeit ab dem 01.01.2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im Vergleich zu 2025 steigen die Regelsätze etwas an, liegen aber unter den Sätzen von 2024.

Europa

Analyse der EU-Kommission sieht geringe Solidaritätsverpflichtungen für Deutschland

Die Europäische Kommission hat am 11.11.2025 ihren [Bericht](#) zur Asyl-, Migrations- und Aufnahmesituation in den Mitgliedstaaten für die vergangenen zwölf Monate vorgelegt. Zusammen mit einem Ratsbeschluss zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen, sowie einem Vorschlag für die Einrichtung eines Solidaritätspools soll der Bericht die notwendige Grundlage zur Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts bilden. Zypern, Griechenland, Spanien und Italien stehen dem Bericht zufolge unter Migrationsdruck und erhalten daher Zugang zum Solidaritätspool, sobald die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMMVO, 2024/1351) Anwendung findet. Zwölf Mitgliedstaaten, darunter auch

Deutschland, seien einem „Risiko migrationsbedingten Drucks“ ausgesetzt, da ihre Aufnahmesysteme überlastet seien und hätten daher Anspruch auf eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen der EU, etwa bei Abschiebungen oder beim Grenzmanagement. Gleichzeitig bleibe Deutschland verpflichtet, einen Beitrag zur Entlastung der vier besonders betroffenen Mittelmeerstaaten zu leisten, etwa durch die Aufnahme von Schutzsuchenden aus diesen Ländern, finanzielle Hilfen oder alternative Solidaritätsbeiträge wie Sach- oder Personalunterstützung. Deutschland könne sich einzelnen Solidaritätsverpflichtungen auch dadurch entziehen, dass es die Zuständigkeit für bereits im Bundesgebiet aufhältige Dublin-Fälle übernimmt.

Deutschland

Debatte um Rückkehr Schutzsuchender und Abschiebungen nach Syrien

In einem [Artikel](#) vom 03.11.2025 berichtete die Welt, dass Bundeskanzler Friedrich Merz baldige Abschiebungen nach Syrien anstrebe, da der Bürgerkrieg nach seiner Einschätzung beendet sei und somit „keinerlei Gründe mehr für Asyl in Deutschland“ bestünden. Merz habe bei einem Auftritt im schleswig-holsteinischen Husum am 03.11.2025 erklärt, er wolle sich persönlich mit dem syrischen Übergangspräsidenten Ahmed al-Scharaa über die praktische Umsetzung von Abschiebungen austauschen, während im Bundesinnenministerium bereits daran gearbeitet werde, insbesondere die Abschiebung syrischer Straftäter vorzubereiten. Zugleich habe Merz die Erwartung geäußert, dass viele Syrerinnen freiwillig zurückkehren, um sich am Wiederaufbau ihres Landes zu beteiligen, und angekündigt, Rückkehrwillige zu unterstützen. Anders fällt laut Welt die Einschätzung von Außenminister Johann Wadephul (CDU) aus, der wenige

Tage zuvor bei einem Besuch in Syrien erklärt habe, eine Rückkehr sei derzeit nur „sehr eingeschränkt möglich“, weil große Teile der Infrastruktur weiterhin zerstört seien. Lediglich in „ganz wenigen Ausnahmefällen“ kämen Abschiebungen infrage. Wadephuls Äußerungen sind der Welt zufolge innerhalb der Union kritisiert worden. Dass die Lage in Syrien weiterhin komplex und instabil ist, untermauert ein [Bericht](#) der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 16.10.2025 zu den syrischen Parlamentswahlen und den Rechten der Minderheiten. Demnach wurden bei den indirekten Parlamentswahlen am 05.10.2025 mehrere Regionen Syriens – darunter kurdische und drusische Gebiete – ausgeschlossen. Frauen sowie religiöse und ethnische Minderheiten seien im neuen Parlament deutlich unterrepräsentiert; ein Drittel der Abgeordneten würde von Präsident al-Sharaa selbst bestimmt. Zudem verweisen die Autorinnen auf anhaltende Sicherheitsprobleme, gewaltsame

Konflikte in Minderheitenregionen und die Tatsache, dass die Übergangsregierung keine vollständige territoriale Kontrolle besitzt. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, bestehen Einschätzungen vieler Beobachterinnen zufolge Zweifel, ob sich Teile der neuen Regierung – insbesondere ehemalige HTS-Funktionäre – tatsächlich von jihadistischen Strukturen gelöst hätten, was für die Bewertung der Sicherheitssituation im Kontext möglicher Abschiebungen von zentraler Bedeutung sei. Ebenso weist Pro Asyl in einem [Positionspapier](#) vom 04.11.2025 darauf hin, dass in Syrien auch elf Monate nach dem Sturz des Assad-Regimes aufgrund anhaltender Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und massiver humanitärer Not keine Sicherheit bestehe. Berichte von Amnesty International, der UN-Syrienkommission und weiteren Organisationen würden belegen, dass sich staatliche Kräfte, Milizen und ausländische Söldner in mehreren Landesteilen an Angriffen, Hinrichtungen, sexualisierter Gewalt und Blockaden humanitärer Versorgung beteiligen würden. Die Übergangsregierung unter Ahmed al-Sharaa hält Pro Asyl zufolge keine rechtsstaatlichen Mindeststandards ein, sie marginalisiere Minderheiten und sei an massiven Gewaltvorfällen beteiligt. In vielen Regionen herrschten bewaffnete Gruppen außerhalb staatlicher Kontrolle. Vor diesem Hintergrund hält Pro Asyl Abschiebungen nach Syrien für völkerrechtswidrig und fordert die Bundesregierung auf, einen bundesweiten Abschiebungsstopp zu erlassen, Asylanträge gefährdeter Gruppen zügig positiv zu entscheiden und andere Anträge aufgrund der unsicheren Lage vorerst nicht abzulehnen.

Bundeskabinett beschließt Leistungsanpassungsgesetz

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19.11.2025 hat das Bundeskabinett am gleichen Tag den [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutz

zes (2001/55/EG) vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben, (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) beschlossen. Demnach sollen Flüchtlinge aus der Ukraine, die ab dem 01.04.2025 erstmalig eine Fiktionsbescheinigung erhalten oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, anstelle von Bürgergeld oder Sozialhilfe die geringeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Personen, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind und die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits Bürgergeld oder Sozialhilfe erhalten, sollen laut Entwurf erst nach Ablauf des bewilligten Zeitraums – spätestens jedoch drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes – in das AsylbLG überführt werden. Zudem besteht für Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach § 4 AsylbLG haben, keine obligatorische Anschlussversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Gesetz ist noch nicht vom Bundestag verabschiedet. Das Inkrafttreten ist (überwiegend) für den ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vorgesehen.

Im Rahmen einer öffentlichen [Stellungnahme](#) vom 20.11.2025 haben über 50 zivilgesellschaftliche Organisationen den vorgesehenen Ausschluss ukrainischer Flüchtlinge aus dem regulären Sozialsystem scharf kritisiert. Die Organisationen betonen, dass Sozialkürzungen und Sondersysteme wie das AsylbLG gesellschaftliche Spaltung vertiefen und weder Teilhabe noch Integration fördern würden. Sie fordern eine menschenrechtsbasierte Ausgestaltung der Sozial-, Migrations- und Gesundheitspolitik.

Expertise zur kommunalen Flüchtlingsaufnahme

Der Mediendienst Integration hat im November 2025 die [Expertise](#) „Nicht mehr am Limit – Warum die Lage der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme dennoch herausfordernd bleibt“ veröffentlicht, die auf einer Befragung von knapp 900 Kommunen basiert und zeigt, dass sich die Unterbringungssituation in diesem Jahr gegenüber 2023 und 2024 deutlich entspannt hat: Nur noch 11 % der

Kommunen würden von einer Überlastung bzw. einem „Notfallmodus“ berichten; 2023 seien es noch rund 40 % und 2024 etwa 23 % der Kommunen gewesen. 16,3 % der Kommunen hätten angegeben „ohne große Schwierigkeiten“ zurechtzukommen; 2023 und 2024 wäre dies bei nahezu keiner Kommune der Fall gewesen. Gleichzeitig würden 72,3 % die Unterbringung als „herausfordernd, aber noch machbar“ bewerten, dieser Wert habe sich im Vergleich zu 2024 nicht wesentlich verändert. 48,8 % der Kommunen hätten angegeben, dass sich die Unterbringungssituation im Vergleich zu den vergangenen Jahren verbessert habe, für 39,4 % sei sie unverändert geblieben, für 11,9 % habe sie sich verschlechtert. Auch in anderen Bereichen – etwa Schulen, Kitas, Sozialleistungen oder Arbeitsmarktintegration – gibt es laut Autorinnen Entlastungstendenzen, doch werde der Notfallmodus dort deutlich häufiger genannt als bei der Unterbringung. Weiterhin besonders belastet seien die Ausländerbehörden: Rund 30 % der Landkreise, gut 40 % der mittelgroßen Städte und mehr als 60 % der Großstädte hätten ihre Ausländerbehörden als „überlastet/im Notfallmodus“ eingestuft. In den Kitas sei der Anteil der Kommunen, die Überlastung melden, hingegen deutlich gesunken – von rund 45 % im Mai 2024 auf etwa 21 % im Oktober 2025; jedoch bleibe die Situation für 61,8 % „herausfordernd, aber noch machbar“. Zudem zeigt die Befragung, dass die Einführung der Bezahlkarte für Asylsuchende regional stark variiert: Fast alle Landkreise (94,8 %), aber nur gut die Hälfte der kreisfreien Städte (57,8 %) hätten sie umgesetzt; hinsichtlich des Verwaltungsaufwands würden die meisten Kommunen nach einer aufwändigen Umstellung weder eine deutliche Entlastung noch eine starke Mehrbelastung sehen.

Antwort auf KA zur Zusammenarbeit mit Tadschikistan bei Abschiebungen

Laut der [Antwort](#) der Bundesregierung vom 04.11.2025 (Drucksache: 21/2531) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken zur deutsch-tadschikischen Zusammenarbeit bei Abschiebungen

sind im Jahr 2024 42 und von Januar bis August 2025 46 Personen nach Tadschikistan abgeschoben worden, darunter insgesamt 17 weibliche Personen und 15 Minderjährige. Nach Angaben der Bundesregierung wurden im Rahmen der Passersatzbeschaffung Bund – einem vom Bund koordinierten Verfahren, bei dem Behörden wie das BAMF, das Auswärtige Amt und die Bundespolizei Passersatzpapiere für ausreisepflichtige Personen beschaffen, wenn diese keinen gültigen Reisepass besitzen – seit Oktober 2024 zwei Sammelanhörungen mit tadschikischen Vertreterinnen durchgeführt: Im Oktober 2024 wurden 55 Personen angehört, von denen 49 als tadschikische Staatsangehörige identifiziert wurden; bislang wurden für 18 der identifizierten Personen Passersatzpapiere ausgestellt. Im April 2025 wurden weitere 19 Personen angehört, davon wurden 17 als tadschikische Staatsangehörige identifiziert, für diese sind bislang noch keine Passersatzpapiere ausgestellt worden.

Hinsichtlich der vom Verwaltungsgericht Münster im [Urteil](#) vom 27.08.2025 (Az.: 10 K 3075/24.A) herangezogenen diplomatischen Zusicherung Tadschikistans, abgeschobene Personen menschenrechtskonform zu behandeln, teilt die Bundesregierung mit, dass das BAMF hierzu weiterführende Erkenntnisse – u.a. des Auswärtigen Amts – eingeholt und dem Gericht vorgelegt habe. Das Gericht schloss sich der Bewertung des BAMF an und kam auf Grundlage der vorgelegten Erkenntnismittel zu dem Ergebnis, dass ausreichend belastbare Hinweise für die Verlässlichkeit der Zusicherung der Republik Tadschikistan vorliegen.

Entwicklung der Abschiebungshaft

In ihrer [Antwort](#) vom 19.11.2025 (Drucksache: 21/2864) auf eine große Anfrage Abgeordneter der Linken zur Praxis der Abschiebungshaft seit 2021 und künftigen Entwicklungen verweist die Bundesregierung in vielen Fragen auf die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen Länder. Laut Bundesregierung stellt die in Übereinstimmung mit europäischem Recht geregelte Abschiebungshaft

ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen dar. Nach Angaben Länder scheitern Abschiebungen häufig daran, dass Betroffene untertauchen oder an ihrer gemeldeten Adresse nicht auffindbar sind; dem wirken Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam der Bundesregierung zufolge entgegen. Eine gleichbleibende oder sinkende Zahl von Abschiebungen trotz ausgeweiteter Haftanordnung kann vielfältige andere Gründe haben, darunter fehlende medizinische Reisefähigkeit, laufende Rechtsmittel oder Asylverfahren, fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaft oder Abschiebungshindernisse im Zielstaat. Insgesamt sieht die Bundesregierung keinen Anlass für die Annahme, dass die Länder die gesetzlichen Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung vor dem Hintergrund der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008 nicht einhalten. Zudem legt die sie dar, dass die Bundespolizei künftig selbst Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam bei Gericht beantragen können soll, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtige Personen aufgreift. Dies ist notwendig, da viele Betroffene den Ausländerbehörden zuvor nicht bekannt oder nicht auffindbar sind und eine Haftanordnung rechtlich erst

nach dem tatsächlichen Zugriff möglich ist. Ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand wird dadurch nicht erwartet, da bereits nach geltender Rechtslage die Behörde am Zugriffsort für Haftanträge zuständig ist.

Der Mediendienst Integration hat am 10.11.2025 die [Expertise](#) „Abschiebung und Abschiebungshaft im Fokus Wirkung und aktuelle Entwicklungen“ veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die Zahl der Inhaftnahmen in größeren Abschiebungshafteinrichtungen zwischen 2021 und 2024 um rund 63 % gestiegen sei. Es lasse sich kein direktes Verhältnis zwischen der Zahl der Inhaftnahmen und der Zahl der Abschiebungen feststellen. So sei beispielsweise in Bayern die Zahl der Inhaftnahmen zwischen 2021 und 2022 um 74 % gestiegen, die Zahl der Abschiebungen lediglich um 7 %. In Hamburg sei im selben Zeitraum trotz eines Anstiegs der Inhaftierungen die Zahl der Abschiebungen zurückgegangen. Zudem würden nicht alle Inhaftnahmen auch zu einer Abschiebung führen: Durchschnittlich seien für den Zeitraum von 2021 bis 2025 in fast allen Bundesländern mit Hafteinrichtungen etwa 80 % der inhaftierten Personen aus der Haft heraus abgeschoben worden. Die restlichen 20 % seien aus der Haft entlassen worden.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zu längerer Wohnverpflichtung in Landesaufnahmeeinrichtungen verabschiedet

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 05.11.2025 das [Gesetz](#) zur Ausführung des § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes (Ausführungsgesetz Asylgesetz – AG AsylG) verabschiedet. Das Land macht damit erneut von der Möglichkeit Gebrauch, Schutzsuchende abweichend von der bundesrechtlichen Grundregel bis zu 24 Monate in Landeseinrichtungen wohnverpflichtet unterzubringen. Die vorherige landesrechtliche Ausführungsnorm war zum 01.09.2024 außer Kraft getreten. Von der verlängerten Unterbringung ausdrücklich ausgenommen sind: ältere Menschen ab Vollendung des 65. Lebensjahres, Menschen mit Behinderungen,

Schwangere sowie Personen mit schweren physischen Erkrankungen. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft. In seiner [Stellungnahme](#) vom 04.03.2025 anlässlich der Anhörung des Integrationsausschusses am 12.03.2025 zu einem damaligen Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, der ebenfalls die Verlängerung der Wohnverpflichtung auf bis zu 24 Monaten vorsah, kritisierte der Flüchtlingsrat NRW unter anderem als Verstoß gegen die in Art. 11 und 12 des UN-Sozialpakts garantierten Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard sowie auf das höchstmögliche Maß an körperlicher und geistiger Gesundheit. Letzteres ist schon deshalb

nicht gewährleistet, weil die medizinische Versorgung in den Einrichtungen auf eine reine Notversorgung beschränkt ist. Zudem werden durch eine pauschale Verlängerung der Unterbringungsdauer individuelle Bedarfe – etwa bei Familien oder besonders vulnerablen Personen – unzureichend berücksichtigt. Der Flüchtlingsrat NRW forderte daher, die Verweildauer in den Landesaufnahmeeinrichtungen so kurz wie möglich zu halten.

Einigung auf neue Abschiebungshafteinrichtung

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2025 hat das Bundesverteidigungsministerium bestätigt, dass Nordrhein-Westfalen das Areal

des ehemaligen NATO-Geländes (Joint Headquarter Rheindahlen) in Mönchengladbach für den Bau einer Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige mit Kapazitäten für bis zu 140 Personen nutzen darf. Hierfür werde das bestehende Liegenschaftsmoratorium teilweise aufgehoben, sodass eine parallele Nutzung durch Bund und Land möglich wird. Die Verkaufsverhandlungen zwischen Land und Bund würden fortgeführt und sollen zeitnah abgeschlossen werden. Die Unterbringung soll ausschließlich dem Vollzug von Abschiebungshaft dienen und die bereits bestehende Einrichtung in Büren (175 Plätze) ergänzen; der Standort Mönchengladbach gelte aufgrund seiner Größe, vorhandener landesbehördlicher Strukturen und der Nähe zum Flughafen Düsseldorf als besonders geeignet.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Vorübergehender Schutz steht Antrag auf subsidiären Schutz nicht entgegen

Mit [Urteil](#) vom 20.11.2025 in der Rechtssache C-195/25 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Mitgliedstaaten Anträge auf internationalen Schutz nicht allein deswegen als unzulässig ablehnen dürfen, weil die Antragstellenden bereits vorübergehenden Schutz nach der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes (2001/55/EG) genießen. Sie müssen vielmehr Zugang zu einem vollständigen Asylverfahren erhalten. Die Ausgangssache betraf einen nigerianischen Staatsangehörigen mit unbefristeter ukrainischer Aufenthaltsgenehmigung sowie eine ukrainische Staatsangehörige und ihre vier minderjährigen Kinder. Alle sechs Personen genossen in Schweden vorübergehenden Schutz, hatten jedoch zusätzlich Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Die Migrationsbehörde lehnte die Prüfung des subsidiären Schutzstatus ab und verwies darauf, dass nach schwedischem Recht Personen mit vorübergehendem Schutz lediglich Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellen könnten. Das vorlegende Migrationsgericht in

Göteborg ersuchte den EuGH daraufhin um Auslegung der Richtlinien 2001/55/EG, 2011/95/EU und 2013/32/EU. Der EuGH stellte klar, dass weder der Wortlaut noch der Zweck der Richtlinie 2001/55/EG es erlauben, die Prüfung subsidiären Schutzes während des vorübergehenden Schutzes auszuschließen. Vielmehr garantiert Art. 17 dieser Richtlinie das Recht, „jederzeit einen Asylantrag“ zu stellen, der unionsrechtlich als Antrag auf internationalen Schutz zu verstehen ist. Auch Art. 18 der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) und Art. 33 Abs. 2 der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) stehen einer solchen nationalen Ausschlussregelung entgegen.

Generalanwalt beim EuGH: Fristbeginn für Familiennachzug

In ihren [Schlussanträgen](#) vom 30.10.2025 (Rechtssache C-571/24) zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Obergerichtes Berlin-Brandenburg führt der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH) seine Ansicht darüber aus, unter welchen Voraussetzungen Eltern eines früher unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings

einen Anspruch auf Familienzusammenführung geltend machen können, wenn das Kind während des Asylverfahrens volljährig geworden ist. Im vorliegenden Fall hatte der Sohn der syrischen Klägerinnen als unbegleiteter Minderjähriger 2016 in Deutschland einen Asylantrag gestellt und im Mai 2017 nach Erreichen der Volljährigkeit die Flüchtlingseigenschaft erhalten. Die sich in der Türkei aufhaltenden Eltern sahen von einem Antrag auf Familiennachzug ab, weil nach damaliger deutscher Verwaltungs- und Gerichtspraxis ein Anspruch auf Familiennachzug nur bis zu dem Zeitpunkt bestand, zu dem das Kind volljährig wurde. Nach der [Entscheidung](#) des EuGH vom 12.04.2018 (C-550/16), in welcher dieser feststellte, dass eine Asylsuchende, die bei Einreise und Asylantrag minderjährig war und während des Asylverfahrens volljährig wird, ihren Sonderanspruch auf Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 lit. a der Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) behält, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird, stellten die Eltern einen Antrag auf Familiennachzug. Dieser wurde vom deutschen Generalkonsulat in Istanbul mit der Begründung abgelehnt, dass die Dreimonatsfrist lange überschritten gewesen sei. Der Generalanwalt argumentiert, dass die Frist nicht rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Flüchtlingsanerkennung laufen sollte, da Betroffene vor 2018 nicht wissen konnten, dass ein Anspruch überhaupt besteht. Der Effektivitätsgrundsatz verlange, den Betroffenen eine reale Möglichkeit zur Antragstellung zu eröffnen. Zugleich müsse eine zeitliche Grenze bestehen, um das besondere, aber nicht unbegrenzte Schutzregime für unbegleitete Minderjährige nicht ins Unverhältnismäßige auszudehnen. Beginn der Dreimonatsfrist sollte in diesen Fällen der Zeitpunkt sein, in dem die Betroffenen üblicherweise vom EuGH-Urteil erfahren konnten. Diesen setzt der Generalanwalt pauschal sechs Monate nach Verkündung des Urteils vom 12.04.2018 an.

Generalanwalt beim EuGH: Leistungsentzug in Dublin-Fällen unionsrechtswidrig

In seinen [Schlussanträgen](#) vom 23.10.2025 in der Rechtssache C-621/24 hat der Generalanwalt am EuGH argumentiert, Art. 17 Abs. 2 und 5 der Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) dahingehend auszulegen, dass ein Mitgliedstaat Asylbewerberinnen, gegen die eine Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-Verordnung ergangen ist, nicht automatisch von Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Kleidung sowie von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs ausschließen darf. Ausgangspunkt des Vorabentscheidungsersuchens des Bundessozialgerichts (BSG) ist der Fall eines afghanischen Antragstellers, dessen Asylantrag das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wegen der aus der Dublin III-Verordnung folgenden Zuständigkeit Rumäniens als unzulässig abgelehnt und die Überstellung nach Rumänien angeordnet hatte. In der Folge entzog die zuständige deutsche Leistungsbehörde dem Betroffenen gemäß § 1a Abs. 7 AsylbLG für mehrere Monate die Bekleidungsleistungen sowie die Geldleistungen zur Deckung persönlicher Bedarfe. Die Abschiebung nach Rumänien konnte aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hatte, nicht vollzogen werden. Der Generalanwalt führte aus, dass Art. 17 Abs. 2 der Aufnahme richtlinie den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt, Antragstellerinnen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten; dies beinhalte auch Kleidung und Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs. Diese Leistungen seien kumulativ erforderlich; ein Entzug eines Teils der Leistungen sei nicht mit der Systematik der Richtlinie vereinbar. Der unionsrechtliche Begriff der „Antragstellerin“ gelte bis zur tatsächlichen Überstellung fort, sodass der bloße Erlass einer Überstellungsentscheidung keine geringere Behandlung gegenüber anderen Asylsuchenden rechtfertige. Hinsichtlich der Frage des BSG, ob der Asylantrag des Betroffenen in Deutschland als „Folgeantrag“ zu werten sei, betont der Generalanwalt, dass ein solcher nur vorliege, wenn über den früheren Antrag im Erststaat

bereits eine bestandskräftige Entscheidung ergangen sei. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Zudem sei die in Art. 28 Abs. 2 der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) vorgeschriebene Mindestfrist von 9 Monaten, innerhalb derer ein stillschweigend zurückgenommener Antrag weiter zu bearbeiten ist, noch nicht abgelaufen gewesen. Aus diesen Gründen scheide auch eine Leistungskürzung nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2013/33/EU aus.

BVerfG: Durchsuchung zum Zwecke der Abschiebung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem am 20.11.2025 veröffentlichten [Beschluss](#) vom 19.09.2025 (Az.: 2 BvR 460/25) festgestellt, dass die Polizei den Beschwerdeführer durch das gewaltsame Betreten seines Zimmers in einer Gemeinschaftsunterkunft zum Zwecke der Abschiebung ohne vorherige richterliche Durchsuchungsanordnung in seinem Grundrecht aus Art. 13 GG verletzt hat. Die Polizei hatte die Tür zum Zimmer des Betroffenen nach erfolglosem Klopfen mit einer Ramme aufgebrochen, um ihn für die Abschiebung zu ergreifen. Dabei wussten die Beamtinnen im Vorfeld nicht, ob sich der Betroffene überhaupt im Zimmer aufhielt. Der Beschwerdeführer machte vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg geltend, dass es sich bei diesem Vorgehen um eine Durchsuchung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 GG handelte, da sich diese schon aus der potentiellen Suchabsicht begründe, auch wenn letztlich keine Suchhandlungen stattgefunden hätten. Das Bundesverwaltungsgericht ließ die Revision gegen die ablehnende Entscheidung des OVG nicht zu. Beide Gerichte argumentierten, dass eine Durchsuchung nur dann vorliege, wenn die Behörden tatsächlich Suchhandlungen in einem Raum vornehmen – also aktiv nach Personen oder Gegenständen fahnden. Das BVerfG stellte demgegenüber klar, dass ein Eingriff in einem Wohnraum – auch in einer Gemeinschaftsunterkunft – immer als Durchsuchung gilt, wenn vor Be-

ginn der Maßnahme ungewiss ist, ob sich die gesuchte Person dort befindet. In einer solchen Situation besteht ein erhebliches Risiko für eine Verletzung des Schutzes der räumlichen Sphäre, dem nur eine vorherige richterliche Kontrolle nach Art. 13 Abs. 2 GG wirksam begegnen kann. Zugleich betonte das Gericht, dass nicht erst der tatsächliche Ablauf der Maßnahme oder das sichtbare Suchverhalten darüber entscheiden, ob eine Durchsuchung vorliegt. Entscheidend ist allein die Ausgangslage vor Beginn. Das BVerfG hob daher das Urteil des OVG auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück.

BVerwG: Zuständigkeit bei Wiederaufgreifen abgeschlossener Asylverfahren

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 20.11.2025 hat das Gericht mit Urteil vom selben Tag (Az.: 1 C 28.24) entschieden, dass für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, der auf die isolierte Aufhebung einer bestandskräftigen asylrechtlichen Abschiebungsandrohung sowie eines ebenfalls bestandskräftigen Einreise- und Aufenthaltsverbots gerichtet ist, die Ausländerbehörde sachlich zuständig ist, sofern kein Asylfolgeverfahren vorliegt. Im zugrundeliegenden Fall habe die Klägerin, deren Asylantrag bereits 2018 endgültig abgelehnt worden sei, Ende April 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt mit dem Ziel der Aufhebung der damaligen Abschiebungsandrohung sowie des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Zur Begründung habe sie sich auf eine zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderung in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG berufen, die eine nachträgliche Aufhebung solcher Maßnahmen ermöglicht. Das Verwaltungsgericht Würzburg habe der Klage gegen die als unzulässig ergangene Ablehnung des BAMF stattgegeben. Auf die Sprungrevision der Bundesrepublik habe der 1. Senat des BVerwG dieses Urteil aufgehoben. Für ausländerrechtliche

Entscheidungen seien nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG grundsätzlich die Ausländerbehörden zuständig. Eine Zuständigkeit des BAMF komme nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylG nur dann in Betracht, wenn das Asylgesetz dies ausdrücklich anordne. Mit Eintritt der Bestandskraft der Asylentscheidung ende das Asylverfahren; damit entfalle regelmäßig auch die Zuständigkeit des BAMF. Da das Asylgesetz für das Wiederaufgreifen einer bestandskräftigen Abschiebungsandrohung außerhalb eines Asylfolgeverfahrens keine besondere Zuständigkeitsregelung vorsehe, liege die Entscheidungskompetenz gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG bei der Ausländerbehörde.

OVG Niedersachsen: Gewerbsmäßiges Einschleusen kein UN-Grundsatzverstoß

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen hat mit [Beschluss](#) vom 23.10.2025 (Az.: 2 LA 83/24) die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Frage, ob gewerbsmäßige Schleusungstaten als „Zuwiderhandeln gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG eine Versagung oder einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen können, verneint. Das BAMF hatte dem syrischen Kläger die bereits zuerkannte Flüchtlingseigenschaft wegen einer strafgerichtlich festgestellten gewerbsmäßigen Einschleusung von Ausländerinnen widerrufen und dies mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG begründet. Das Verwaltungsgericht Hannover hob diesen Widerruf mit [Urteil](#) vom 03.07.2024 (Az.: 2 A 1297/24) auf, weil die Tat nicht als Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen eingestuft werden könne. Gegen dieses Urteil beantragte das BAMF die Zulassung der Berufung. Das OVG stellte fest, dass der Ausschlussstatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG, der Art. 12 Abs. 2 lit. c der EU-Qualifikationsrichtlinie und Art. 1 F lit. c der Genfer Flüchtlingskonvention umsetzt, restriktiv auszulegen ist. Diese Vorschriften erfassen nur Verhal-

tensweisen, die von den Vereinten Nationen ausdrücklich als Verstoß gegen ihre Ziele und Grundsätze benannt wurden, insbesondere terroristische Handlungen oder schwerste Menschenrechtsverletzungen, die typischerweise von staatlichen oder quasi-staatlichen Akteurinnen ausgehen. Für Schleusungsdelikte existiert laut OVG eine solche völkerrechtlich eindeutige Einstufung jedoch nicht.

OVG Berlin-Brandenburg: Konkludente Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat die Bundesregierung mit [Beschluss](#) vom 29.10.2025 (Az.: OVG 3 S 113/25) verpflichtet, einer im Resettlement-Verfahren ausgewählten Antragstellerin aus dem Südsudan die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Die schwer erkrankte Antragstellerin war vom UNHCR für das Resettlement-Programm ausgewählt und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen einer Aufnahmeanordnung des Bundesinnenministeriums vom 10.04.2024 (nach § 23 Abs. 4 AufenthG) gemeinsam mit fünf Familienangehörigen zur Neuansiedlung vorgesehen worden. Nachdem die Familie das gesamte Aufnahmeverfahren, einschließlich u.a. Sicherheits- und Gesundheitsprüfungen durchlaufen hatte, wurde der für den 08.05.2025 geplante Flug zur Ausreise von Nairobi nach Deutschland kurzfristig abgesagt und die Familie zurück in ein kenianisches Flüchtlingslager gebracht. Dort verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Antragstellerin erheblich. Sie stellte daraufhin einen Eilantrag auf Ermöglichung der Einreise, welcher vom VG Berlin mangels formeller Bekanntgabe der Aufnahmezusage abgelehnt wurde. Das OVG stellte fest, dass das BAMF die Aufnahmeentscheidung der Antragstellerin konkludent bekanntgegeben hat – durch ein Verhalten, das für die Antragstellerin objektiv als verbindliche Aufnahmeentscheidung erkennbar war (z.B. Organisation des Fluges, Transfer nach Nairobi, Mitteilung des Bundesamts, die Ausreise hänge nur noch von den kenianischen Exit-Permits

ab). Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt nicht nur schriftlich oder mündlich, sondern auch „auf andere Weise“ bekanntgegeben werden, wenn die Adressatin klar erkennen kann, dass die Behörde eine verbindliche Entscheidung getroffen hat. Das OVG bejahte aufgrund der schweren Erkrankung und unzureichenden Versorgung der Antragstellerin zudem einen dringenden Eilbedarf.

VGH BW: Beschäftigungserlaubnis für schulische Ausbildung nicht notwendig

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat mit [Beschluss](#) vom 12.11.2025 (Az.: 12 S 1888/25) festgestellt, dass es für die Ausbildung zur Altenpflegehelferin keiner Beschäftigungserlaubnis bedarf, da die Ausbildung zur Altenpflegehelferin in Baden-Württemberg eine schulische Ausbildung ist und daher keine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG darstellt. Auch praktische Tätigkeiten sind im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung keine erlaubnispflichtigen Beschäftigungen, wenn diese aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften in die Schulausbildung eingegliedert sind, die Phasen der betrieblichen Ausbildungen zum Großteil durch die Schule bestimmt werden und eng mit der theoretischen Ausbildung verbunden sind. Dies gilt auch, wenn zwischen der Auszubildenden und dem Betrieb ein Arbeitsvertrag geschlossen wird und nach diesem ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht.

VG Düsseldorf: Abschiebungen nach Syrien zumutbar

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat mit zwei Beschlüssen vom 04.11.2025 (Az.: [17 L 3613/25.A](#) und Az.: [17 L 3620/25.A](#)) die Eilanträge zweier syrischer Staatsangehöriger gegen die im Zweitantragsverfahren erlassene Abschiebungsandrohung abgelehnt. In beiden Fällen seien die Asylanträge als Zweitantrag (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a AsylG) zu Recht als unzulässig abgelehnt wor-

den, da jeweils in Österreich eine endgültig ablehnende Entscheidung über den früheren Asylantrag der Antragstellerinnen ergangen sei; Wiederaufgreifensgründe nach § 51 VwVfG in Form einer rechtserheblichen geänderten Sachlage zugunsten der Antragstellerinnen lägen nicht vor. Zur Begründung der Nichtannahme des Vorliegens der Voraussetzungen für subsidiären Schutz verwies das Gericht auf die seit dem Sturz des Assad-Regimes verbesserte Sicherheitslage. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ernsthafter individueller Gefahren nach § 4 Abs. 1 AsylG sei nicht gegeben, da weder in Damaskus noch in Latakia ein hinreichend intensives Niveau willkürlicher Gewalt bestehe. Ebenso wenig liege eine allgemeine Notlage im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK vor, die ein Abschiebungsverbot begründen würde, da Rückkehrhilfen und familiäre Anknüpfungspunkte eine Verelendung im Rückkehrfall ausschließen.

VG Düsseldorf: Anforderungen an das „Flüchtigkeit“ nach der Dublin-Verordnung

In einem [Beschluss](#) vom 06.11.2025 (Az.: 22 L 3744/25.A) konkretisiert das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf die Anforderungen an das „Flüchtigkeit“ im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Dublin-III-Verordnung. Der Antragsteller wandte sich gegen seine Abschiebung nach Österreich und machte geltend, die Zuständigkeit zur Durchführung seines Asylverfahrens sei mittlerweile auf Deutschland übergegangen. Das VG kam zu dem Schluss, dass Österreich weiterhin für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei, weil die Überstellungsfrist nach Art. 29 Dublin III-VO wirksam auf 18 Monate verlängert worden sei, da der Antragsteller „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 S. 2 Var. 2 Dublin III-VO gewesen sei. Das VG präzisiert dabei – unter Berufung auf ein Urteil des der EuGH vom 19.03.2019 (Rechtssache C-163/17) – ausführlich die Voraussetzungen der Flüchtigkeit: Flüchtigkeit liege vor, wenn die Antragstellerin sich den Behörden entzieht, sodass eine Überstellung tatsächlich (zumindest zeitweise) unmöglich

wird (objektives Element), und wenn sie dies bewusst tut (subjektives Element). Aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten, den Beweis für die innere Tatsache der Entziehungsabsicht zu führen, darf nach Auffassung des VG aus bestimmten Verhaltensweisen auf die Entziehungsabsicht geschlossen werden. Verlässt eine Person die ihr zugewiesene Unterkunft über längere Zeit, ohne die Behörden zu informieren, obwohl sie über ihre Mitteilungspflichten belehrt wurde, könne dies als Hinweis auf eine gezielte Entziehung gewertet werden. Bleibe ein Überstellungsversuch jedoch wegen bloß einmaligen Nichtantreffens der Betroffenen ohne Anhaltspunkte für eine längere Ortsabwesenheit erfolglos, begründe dies regelmäßig noch kein „Flüchtig-sein“. Im konkreten Fall hätte die Auswertung der Bewegungsprotokolle ergeben, dass der Antragsteller über Wochen hinweg fast vollständig abwesend war und lediglich kurz zu den Auszahlungsterminen des wöchentlichen Barbetrags erschien. Da er seine längerfristigen Abwesenheiten nicht angezeigt habe, sei daraus auf eine Entziehungsabsicht zu schließen. Gründe, die diese Vermutung entkräften könnten, habe der Antragsteller nicht vorgetragen. Diese

Verhaltensweise habe die Überstellung tatsächlich verhindert und rechtfertige daher die Verlängerung der Überstellungsfrist bis August 2026.

VG Hannover: Systemische Mängel im polnischen Asylsystem

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat mit [Urteil](#) vom 15.10.2025 (Az.: 15 A 5036/24) entschieden, dass die Überstellung eines sudanesischen Asylsuchenden nach Polen gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO derzeit wegen „systemischer Mängel“ von erheblichem Gewicht im polnischen Asylsystem unzulässig ist. Nach den vorliegenden Erkenntnissen würden polnische Behörden seit Mitte September 2025 landesweit „irregulär“ eingereisten Personen – darunter auch Dublin-Rückkehrerinnen – den Zugang zu einem effektiven Asylverfahren verweigern. Ihnen drohten Obdachlosigkeit, unzureichende Versorgung, häufig Inhaftierungen sowie Abschiebungen ohne substanzielle Prüfung der Fluchtgründe. Damit sei eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ernsthaft zu befürchten.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Oktober 2025

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 05.11.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für Oktober 2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im Oktober insgesamt 8.823 Erstanträge und 8.623 Folgeanträge beim Bundesamt gestellt wurden. Im Vergleich zum Vormonat sank die Anzahl der Asylerstanträge damit um 3,3 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 55,4 %. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats um 20,1 % gesunken und im Vergleich zum Vorjahreswert um 367,6 % gestiegen. Dieser Anstieg ist laut BAMF insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen afghanischer Antragstellerinnen zurückzuführen

(+1.945,4 % von Januar bis Oktober 2025 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hauptherkunftsländer im Oktober waren Afghanistan mit 2.083 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: -16,5 %), Syrien mit 1.376 Erstanträgen (Vormonat: -7,0 %), und die Türkei mit 1.015 Erstanträgen (Vormonat: +0,7 %). Im Oktober 2025 wurden die Asylverfahren von 31.964 Personen (22.912 Erst- und 9.052 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für Afghanistan (14.982) und die Türkei (3.239) getroffen. Im Vergleich zum Vormonat (27.487 Entscheidungen) stieg die Zahl der Entscheidungen um 16,3 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag von Januar bis Oktober bei

25,4 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahreswert um 20,3 % gesunken. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für Afghanistan lag von Januar bis Oktober mit 67.112 Entscheidungen bei 62,1 %, für die Türkei mit 53.210 Entscheidungen bei 7,9 % und für Syrien mit 16.483 Entscheidungen bei 0,5 % (Kommentar: Die niedrige Schutzquote erklärt sich dadurch, dass bis September hauptsächlich Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger getroffen worden sind, die ohne die Bewertung der Lage in Syrien erfolgen konnten (formelle Entscheidungen)).

Rückgang „irregulärer“ Einreisen in die EU von Januar bis Oktober 2025

Laut einer [Pressemitteilung](#) der EU-Grenzschutzagentur Frontex vom 12.11.2025 wurden von Januar bis Oktober 2025 insgesamt 152.000 „irreguläre“ Grenzübertritte in die Europäische Union registriert, was einem Rückgang um 22 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. So sei ein Rückgang „irregulärer“ Grenzübertritte auf der westafrikanischen Route Richtung Kanaren, über die vor allem Menschen aus Mali, Senegal und Guinea in Richtung EU gelangt seien (14.107 Einreisen; -59 %), der Westbalkanroute (10.493; -46 %), der östlichen Landgrenze zu Belarus (9.624; -38 %) sowie der östlichen Mittelmeerroute (42.250; -25 %) verzeichnet worden. Dabei sei auf einer der Routen im östlichen Mittelmeer, nämlich zwischen Libyen und Kreta, die Zahl der entdeckten Überfahrten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 272 % angestiegen. Auf der westlichen Mittelmeerroute, über die überwiegend algerische und marokkanische Staatsangehörige in die EU gekommen seien, habe Frontex einen Anstieg um 27 % auf 16.321 „illegale“ Grenzübertritte und auf der zentralen Mittelmeerroute einen Anstieg um 3 % auf 42.250 Einreisen registriert. Rund 90 % der Abfahrten über die zentrale Mittelmeerroute seien weiterhin von Libyen aus erfolgt. 58.990 Menschen, und damit laut Frontex 3 % mehr als im Vorjahr, hätten versucht, über den Ärmelkanal nach Großbritannien

zu gelangen. Hauptherkunftsländer über alle Routen hinweg seien Bangladesch, Ägypten und Afghanistan gewesen. Trotz des insgesamt rückläufigen Migrationsgeschehens weist Frontex auf die fortbestehend hohen humanitären Risiken hin: Nach Schätzungen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) seien im laufenden Jahr bislang mehr als 1.500 Menschen bei dem Versuch gestorben, das Mittelmeer zu überqueren.

Anstieg der Zahl von Flüchtlingen aus der Ukraine

In einem [Artikel](#) vom 10.11.2025 berichtet die Zeit, dass im September 2025 so viele Menschen aus der Ukraine vorübergehenden Schutz in der EU erhielten wie seit August 2023 nicht mehr. Die EU-Statistikbehörde Eurostat habe 79.205 bewilligte Anträge registriert, was einem Anstieg von 49 % gegenüber dem Vormonat entspreche. Eurostat habe den deutlichen Zuwachs u.a. damit erklärt, dass die ukrainische Regierung seit Ende August auch Männern im Alter von 18 bis 22 Jahren die ungehinderte Ausreise erlaube. Dadurch sei der Anteil volljähriger Männer unter den Flüchtlingen im September auf 47 % gestiegen und hätte somit erstmals höher gelegen als der der Frauen (31 %). Der Anteil Minderjähriger habe sich auf 22 % belaufen. Insgesamt hielten sich laut Eurostat Ende September 4,3 Millionen Ukrainerinnen mit vorübergehendem Schutzstatus in der EU auf, davon rund 1,2 Millionen (ca. 28 %) in Deutschland und etwa 1 Million (23,5 %) in Polen. Bezogen auf die Bevölkerungszahl nehme Tschechien weiterhin die meisten Schutzsuchenden aus der Ukraine auf (35,7 Flüchtlinge pro 1.000 Einwohnern).

Entwicklung der Migration von Syrerinnen

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Statistischen Bundesamts vom 07.11.2025 ist die Zahl der Zuzüge syrischer Staatsangehöriger nach Deutschland von Januar bis September 2025 mit rund 40.000 Zuzügen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 46,5 % gesunken. Gleichzeitig sei die

Zahl der Fortzüge im selben Zeitraum um 35,3 % auf 21.800 Personen gestiegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe von Januar bis September 2025 19.200 Asylbeanträge von syrischen Staatsangehörigen registriert, was einem Rückgang um 67,1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspreche. Dennoch hätten syrische Staatsangehörige mit 21,9 % weiterhin die größte Gruppe unter allen Erstantragstellenden dargestellt. EU-weit seien in den ersten sieben Monaten des Jahres 2025 rund 26.200 Erstanträge von Syrerinnen gezählt worden – 68,8 % weniger als im Vorjahr; 61 % dieser Anträge seien in Deutschland gestellt worden. Nach Daten des UNHCR seien zwischen Dezember 2024 und September 2025 weltweit rund eine Million Menschen nach Syrien zurückgekehrt, zusätzlich 1,8 Millionen Binnenvertriebene innerhalb Syriens. Zugleich würden weiterhin mehr als 4,5 Millionen Flüchtlinge außerhalb Syriens und über 7 Millionen Binnenvertriebene im Land leben. Ende 2024 seien in Deutschland 713.000 syrische Schutzsuchende registriert gewesen – mit etwa 22 % der insgesamt 3,30 Millionen Schutzsuchenden waren Syrerinnen somit die zweitgrößte Gruppe nach ukrainischen Staatsangehörigen (33 %). Insgesamt hätten im Jahr 2024 etwa 1,22 Millionen Menschen mit syrischer Einwanderungsgeschichte in Deutschland gelebt; 19 % von ihnen seien hier ge-

boren. Im Jahr 2024 seien 83.200 Syrerinnen eingebürgert worden, was 28 % aller Einbürgerungen ausgemacht habe.

Antwort auf KA zu Protesten gegen und Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte

In ihrer [Antwort](#) vom 03.11.2025 (Drucksache: 21/2516) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken informiert die Bundesregierung zu Protesten gegen und Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte im dritten Quartal 2025. Daraus geht u.a. hervor, dass zum Stichtag 30.09.2025 für das dritte Quartal 2025 Erkenntnisse zu insgesamt 22 politisch motivierten Delikten vorliegen, bei denen die Unterkunft selbst Tatort oder direktes Angriffsziel war; bei keinem der Fälle handelte es sich um Gewaltdelikte. Zudem wurden 198 politisch motivierte Straftaten dokumentiert, die sich gegen Asylbewerberinnen/Flüchtlinge außerhalb von Asylunterkünften richteten; darunter 56 Gewaltdelikte. Dabei wurden 21 verletzte Personen gemeldet, darunter vier Kinder. Für das dritte Quartal 2025 wurde kein Fall mit dem Angriffsziel „Ehrenamtlicher/freiwilliger Helfer“ und im Kontext „Ausländer-/Asylthematik“ mit dem Angriffsziel „Hilfsorganisation“ gemeldet. Die meisten Angriffe sind dem Bereich „politische Kriminalität Rechts“ zuzuordnen. Eine detaillierte phänomenologische Aufschlüsselung ist der Anlage der Antwort zu entnehmen

Materialien

Unicef: Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland

Unicef hat im November 2025 den [Bericht](#) zur Lage der Kinder in Deutschland 2025 veröffentlicht. Im Jahr 2023 seien laut der EU-Statistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) 14 % der Bevölkerung, das entspricht 12,1 Millionen Menschen, rund 2,1 Millionen davon Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, armutsgefährdet gewesen. Die ungleichen materiellen und sozialen

Voraussetzungen in den Familien würden sich auf alle Lebensbereiche der Kinder auswirken. Besonders gefährdet seien unter anderem solche mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung. Ihre Situation sei oft durch multiple Herausforderungen geprägt, wie Sprachbarrieren, eingeschränkter Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten sowie beengte Wohnverhältnisse. Unicef betont den bestehenden Handlungsbedarf, Notunter-

künftige menschen- und kinderrechtskonform auszugestalten, wie es in den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften gefordert wird.

Uni Mannheim: Studie zur Unterstützung demokratischer Werte durch Migrantinnen

Am 09.10.2025 ist im European Journal of Political Research der [Artikel](#) „Liberal democratic values among immigrants in Europe: Socialisation and adaptation processes“ von Wissenschaftlerinnen des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung an der Universität Mannheim erschienen. Die Analyse auf Grundlage von Daten des SVR-Integrationsbarometers und des European Social Survey, die eine große Zahl europäischer Länder sowie unterschiedliche Migrantinnengruppen aus demokratischen und nicht-demokratischen Herkunftstaaten umfassen, zeige, dass Migrantinnen im Durchschnitt eine sehr hohe Unterstützung für liberale demokratische Werte aufweisen – auf einem ähnlichen Niveau wie Nicht-Migrantinnen. Demokratische Werte, die insgesamt auf einem relativ hohen Niveau bleiben, variieren bei Migrantinnen aus weniger demokratischen Staaten: Die Unterstützung demokratischer Werte falle geringer aus, je später Migrantinnen ihre undemokratischen Herkunftstaaten verlassen haben, steige jedoch mit zunehmender Aufenthaltsdauer in demokratischen Zielstaaten wieder an.

RAN: Langzeitfolgen von Abschiebungen von Romnja-Familien

Das Roma Antidiscrimination Network (RAN) hat in einem [Artikel](#) vom 05.11.2025 den neuerschienenen Rechercheband „Abgeschoben. Ausgrenzung und Perspektiven von Roma. Deutschland – Serbien – EU“ vorgestellt, in dem das Ergebnis von zehn Jahren unabhängiger, interdisziplinärer Recherche von Anwältinnen, Journalistinnen und Ärztinnen zu den Langzeitfolgen von Abschiebungen von Romnja-Familien aus europäischen Ländern mit Schwerpunkt auf die Situation in Serbien

dokumentiert werde. Der Rechercheband kann über die ISBN 978-3-943643-33-6 im Buchhandel erworben werden oder direkt per E-Mail an hallo@dokuplus.org bestellt werden.

Neue Homepage zum Gewaltschutz für LSBTIQ*-Flüchtlinge

Am 13.11.2025 wurde die [Homepage](#) des Projekts „Rainbow Shelter – Gewaltfrei Ankommen“ gelauncht. Das vom LSVD+ getragene und vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Modellprojekt biete kostenlose Beratung, Schulungen und Informationsmaterial zum Gewaltschutz und zu den Rechten von LSBTIQ*-Flüchtlingen. Es richte sich an Betroffene sowie auch an Mitarbeitende in Erstaufnahmeeinrichtungen, bei der Polizei und weiteren Einrichtungen, die mit queeren Flüchtlingen arbeiten. Auf der Homepage finden sich [Flyer](#) in 12 verschiedenen Sprachen über die Rechte von LSBTIQ* Flüchtlingen.

BAMF: Dienstanweisungen Dublin-Verfahren, Asyl und Asylverfahrenssekretariat

Pro Asyl hat auf ihrer Webseite die aktuelle [Dienstanweisung](#) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Dublin-Verfahren von Oktober 2025, die [Dienstanweisung](#) Asyl (Stand: 05.11.2025) sowie die [Dienstanweisung](#) Asylverfahrenssekretariat (AVS) (Stand: 18.09.2025) veröffentlicht.

Diakonie Hessen: Handreichung zu Asylfolgeanträgen von Afghaninnen

Die Abteilung FiAM (Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration) der Diakonie Hessen hat im November 2025 die [Handreichung](#) „Asylfolgeanträge von Frauen und Mädchen aus Afghanistan - Hinweise für die Beratungspraxis“ veröffentlicht. Die Autorinnen erläutern grundlegende Fragen zum Asylfolgeantrag, einschließlich rechtlicher Voraussetzungen und möglicher Risiken. Zudem gehen sie auf die formalen und materiellen Anforderungen

des Verfahrens, wie Zuständigkeit, Antragstellung, und die Durchführung der Anhörung ein. Abschließend werden mögliche Folgen eines positiven Bescheides dargestellt, einschließlich der Frage, ob Angehörige einen abgeleiteten internationalen Schutzstatus erlangen können.

Diakonie: Checklisten zu unbefristeten Aufenthaltstiteln und zur Einbürgerung

Die Diakonie Deutschland hat am 03.11.2025 für Migrationsfachdienste [Checklisten](#) zu verschiedenen unbefristeten Aufenthaltstiteln sowie zur deutschen Staatsangehörigkeit veröffentlicht. Die Checklisten fassen die zentralen rechtlichen Anforderungen für den Wechsel in einen dauerhaften Aufenthaltsstatus bzw. die Einbürgerung zusammen und decken u.a. die Einbürgerung nach

dem Staatsangehörigkeitsgesetz, den Dauer-aufenthalt-EU, verschiedene Formen der Niederlassungserlaubnis sowie weitere Fallkonstellationen ab.

FR Niedersachsen & AMBA+: Factsheet zu Wohnsitzauflagen bei Frauenhausaufenthalt

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen und das Netzwerkprojekt AMBA+ haben im November 2025 das [Factsheet](#) „Umgang mit Wohnsitzauflagen bei Frauenhausaufenthalt“ veröffentlicht, in dem sie die rechtlichen Grundlagen zu Wohnsitzauflagen für gewaltbetroffene Frauen im Asylverfahren mit Duldung oder Aufenthaltstitel zusammenfassen und erklären, unter welchen Voraussetzungen Wohnsitzauflagen aufgehoben oder geändert werden können, insbesondere, um den Schutz in einem Frauenhaus zu ermöglichen.

Termine

Ausstellung: 100 Boote – 100 Millionen Menschen, 17.11.2025 – 02.01.2026, Ort: Freiraum der Zentralbibliothek Düsseldorf im KAP 1, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Webtalk: Am Tag danach. Erfahrungen des Opferbeauftragten aus den ersten Tagen nach dem rassistischen Anschlag in Hanau, 02.12.2025, 16.00 – 17.30 Uhr, [ufuq.de](#), RADIS-Forschungsnetzwerk & Bundeszentrale für politische Bildung, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Diskussion / Gespräch: Kulturell leben: Deutsch genug? // Buchpromotion Ira Peter, 02.12.2025, 19.00 Uhr, Ort: Dietrich-Keuning-Haus, Leopoldstr. 50-58, 44147 Dortmund, Informationen [hier](#).

Pädagogischer Fachtag „MitWissen GegenReden – Was tun gegen Antisemitismus?!“, 04.12.2025, 10.00 – 16.00 Uhr, Gedenkstätte Brauweiler des LVR, Ort: Gedenkstätte Brauweiler des LVR, Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Podiumsdiskussion: Frei und gleich an Würde und Rechten – Trans*Rechte sind Menschenrechte, 04.12.2025, 18.30 Uhr, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration & Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Ort: K20 Kunstsammlung NRW, Grabbeplatz 5, 40213 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 04.12.2025 und Informationen [hier](#).

Asylpolitisches Forum 2025: Solidarität vs. Grundrechtsaushöhlung. Herausforderungen der NRW-Flüchtlingspolitik, 05.12.2025 – 07.12.2025, Institut für Kirche und Gesellschaft, Ort: Evangelische Tagungsstätte Haus Villigst, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Filmvorführung: „Jugend im Westjordanland – Gefangen im Zorn“, 08.12.2025, 18.30 Uhr, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen, Ort: Maxhaus, Schulstr. 11, 40213 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 03.12.2025 und Informationen [hier](#).

Online-AG: Kommunale Unterbringung, 09.12.2025, 17:00 – 18:30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 04.12.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Flüchtlingssolidaritätsarbeit 2026 - “Standortbestimmung” und Ausblick, 16.12.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.12.2025 und Informationen [hier](#).

Webtalk: Nach dem Anschlag in Magdeburg – Resonanzstraftaten und migrantische Perspektiven, 16.12.2025, 16.00 -17.30 Uhr, ufuq.de, RADIS-Forschungsnetzwerk & Bundeszentrale für politische Bildung, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Workshop: Argumentieren gegen Stammtischparolen, 17.12.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 10.12.2025 und Informationen [hier](#).